



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1905**

Anhang.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8789**

## Anhang.

1.

### Edict, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854.

Von Gottes Gnaden Wir,  
**Paul Friedrich Emil Leopold,**  
Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu  
Schwalenberg und Sternberg etc. etc.

haben Uns, beseelt von der Ueberzeugung in der Förderung einer christlich-religiösen Richtung Unserer Unterthanen eine der ersten Aufgaben Unserer landesherrlichen Vorsorge zu erkennen, veranlaßt gefunden, die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse der in Unserem Lande bestehenden 3 christlichen Confessionen bei den schon seit vielen Jahren obschwebenden Differenzen zur Erledigung gelangen zu lassen. Indem Wir hiebei den Präjudicialpunkt, die Gleichheit zur Cultusberechtigung der 3 kirchlichen Confessionen durch den Beitritt Unseres Fürstlichen Hauses zur Rheinbundesacte, sowie durch Art. 16 der deutschen Bundesacte als bereits gesetzlich feststehend anerkennen mußten, erübrigt es nur noch, die zur Vollziehung dieser gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen näher festzusetzen.

Wir verkünden demnach hinsichtlich der in Unserem Lande bestehenden Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche nachfolgende Vorschriften:

#### Art. 1.

Wir gestatten dem Bischöfe zu Paderborn die Uebung der bischöflichen Diöcesanrechte über Unsere sämtlichen der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen.

Art. 2.

Insbepondere verstaten wir dem Bischofe von Paderborn die Errichtung katholischer Pfarreien und deren Besetzung mit einen canonischen Tischtitel besizenden Priestern mit dem Vorbehalt, hiebei personam minus gratam abzulehnen.

Art. 3.

Im Falle Unserer beifälligen Erklärung wird der ernannte Pfarrer die bischöfliche Institution nach canonischer Vorschrift persönlich in Paderborn erhalten, und demnächst vor der betreffenden Fürstlichen Behörde, dem Amte, in welchem die Pfarrei belegen ist, den Eid der Treue gegen Uns und Unser Fürstliches Haus und des Versprechens der pflichtmäßigen Beobachtung der Fürstlich Lippischen Landesgesetze ablegen.

Art. 4.

Die Einführung und Vorstellung des ernannten und von den Behörden verpflichteten Pfarrers in der Parochie wird durch den bischöflichen Seits damit beauftragten Geistlichen in Gegenwart eines dazu ernannten landesherrlichen weltlichen Commissairs vollzogen.

Nachdem die Installation des neuen Pfarrers durch den bischöflichen Delegaten nach kirchlicher Vorschrift stattgefunden hat, wird der Fürstliche Commissair demselben im Pfarrhause den landesherrlichen Schutz in der Ausübung seines Amtes, sowie im Genuße seiner Amtsrevenue zusichern, und ihm in Gemeinschaft mit dem bischöflichen Commissair die Kirchenbücher übergeben.

Art. 5.

Der Pfarrer steht in allen nicht kirchlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen ordentlichen Behörden des Fürstenthums, und hat in solchen Angelegenheiten nur Befehle von diesen anzunehmen und zu befolgen. Ueber Gegenstände, welche zugleich religiöse und bürgerliche Beziehungen haben, wird die bischöfliche Behörde mit dem Fürstlichen Ministerium in Verbindung treten.

Art. 6.

Den Pfarrern werden mit ihrer Anstellung alle und jede Parochialrechte und die ungehinderte Uebung aller religiösen Gebräuche der katholischen Kirche zugestanden und überwiesen. Dem Bischofe von Paderborn wird die Berechtigung gegeben, nach Gutbefinden die im Lande vereinzelt wohnenden katholischen Glaubensgenossen einer beliebigen katholischen Parochie

zuzuweisen. Im Falle jedoch diese eine ausländische sein sollte, ist die Eintragung in die Kirchenbücher dem protestantischen Geistlichen des Wohnortes der betreffenden Personen mit der Verpflichtung zuzuweisen, die dafür zu entrichtenden Gebühren an diesen abzutragen, und wenn die Amtshandlung von dem protestantischen Geistlichen nicht selbst verrichtet worden ist, sich mit den Attesten des katholischen Geistlichen über die speciellen Fälle auszuweisen.

#### Art. 7.

In gemischten Ehen hängt es von der Uebereinkunft der Eltern ab, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, und sind die hierüber unter sich geschlossenen Verträge der Eltern rechtsgültig und maßgebend. Ist hierüber nichts festgesetzt, und ergiebt sich während der Ehe unter den Eltern ein Zwispalt, so soll als Regel gelten, daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Confession des Vaters als des Hauptes der Familie unterrichtet und erzogen werden.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre ist es jedem Kinde unverwehrt, der Confession, in welcher es leben will, sich zuzuwenden.

Keinem Geistlichen der einen oder anderen Confession steht die Berechtigung zu, gegen den Willen der Eltern einen Anspruch auf die Zuweisung eines Kindes als Parochialglied seiner Confession zu machen.

#### Art. 8.

In Ehestreitigkeiten bleibt beiden Theilen unbenommen, ihre Angelegenheit auf den Grund einer freiwilligen Gerichtsprorogation bei der bischöflichen Behörde auszumachen, und weisen Wir auf diesen Fall sämtliche Gerichte des Fürstenthums an, den Entscheidungen des bischöflichen geistlichen Gerichts auf vorgängige Requisition in Bezug auf Execution unweigerliche Folge zu geben.

#### Art. 9.

Ferner verstaten wir dem Diöcesanbischofe die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen in der Art, daß Wir personam ingratam zurückzuweisen Uns vorbehalten. Die Einführung religiöser Schulbücher überlassen Wir ausschließlich der bischöflichen Vorsorge unter der Voraussetzung, daß in denselben nichts Anstößiges gegen die protestantischen Confessionen sich aufgenommen findet. Hinsichtlich des übrigen Unterrichts sind dieselben den allgemeinen Schulgesetzen unterworfen.

**Art. 10.**

Den alljährlich von dem Bischofe anzuordnenden Schul-  
Visitationen behalten Wir Uns vor, einen weltlichen Commissarius  
zuzuordnen.

**Art. 11.**

Aus dem Obigen ist nothwendige Folge, daß der bisher be-  
standene Parochialzwang sammt seinen Folgen nicht weiter statt-  
findet, unter welchen Begriff jedoch Realverpflichtungen nicht zu  
nehmen sind.

**Art. 12.**

In Ansehung der Benutzung der Kirchhöfe hängt es von  
den katholischen Pfarrgemeinden ab, die zeitherige Benutzung ge-  
meinsamer Begräbnißplätze fortzusetzen, oder eigene Begräbniß-  
stätten zu errichten. Im ersteren Falle können aber bauliche Ein-  
richtungen und Errichtungen bleibender Symbole nur mit Einver-  
ständniß der anderen Confessionsverwandten angebracht werden.

**Art. 13.**

In allen zweifelhaften Fällen über die Anwendung dieser  
Verordnung und bei Conflicten über die Grenzen der bischöflichen  
Berechtigungen, sollen die Bestimmungen der preußischen Ver-  
fassungsurkunde vom 31. Januar 1850 maßgebend sein.

Wir versehen Uns von Unseren getreuen Unterthanen beider  
Confessionen, daß sie hierin eben so sehr einen Beweis Unserer  
Gerechtigkeitsliebe, wie Unserer landesväterlichen Vorsorge er-  
kennen, und Unser dringendes Anliegen, alle Unsere Unterthanen  
im Geiste christlicher Liebe und Verträglichkeit verbunden zu sehen,  
in treuer und zutrauensvoller Gesinnung ehren und fördern werden.

Detmold, den 9. März 1854.

**Leopold, Fürst zur Lippe.**

Dr. L. H. Fischer.

2.

**Landesherrliche Verordnung, betreffend die Erläuterung  
des Artikels 7 des Edicts vom 9. März 1854 wegen  
gesetzlicher Gleichstellung der katholischen Kirche  
mit der evangelischen Landeskirche,  
vom 7. Oktober 1857.**

Von Gottes Gnaden Wir,  
**Paul Friedrich Emil Leopold,**  
Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu  
Schwalenberg und Sternberg etc. etc.

haben Uns, um mehrfach vorgekommenen Zweifeln über die hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen maassgebenden Grundsätze abzuhefeln, bewogen gefunden, als Erläuterung des Artikel 7 Unseres Edicts vom 9. März 1854, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, zu verordnen, wie folgt:

Die Regel, daß — falls eine Vereinbarung der Eltern darüber, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, nicht vorliegt — alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Confession des Vaters als Hauptes der Familie unterrichtet und erzogen werden sollen, findet auch über den Tod des Vaters hinaus Anwendung. Die Kinder aus einer gemischten Ehe sollen also dem Vater nicht nur so lange er lebt, sondern auch nach seinem Tode in der Confession folgen, sofern er nicht das Gegentheil ausdrücklich und in zuverlässiger Art verfügt hat.

Die Aufnahme in eine Confessionsschule ist schon als ein Act der confessionellen Erziehung anzusehen, und deshalb für den Fall, daß die Erziehung des betreffenden Kindes in einer anderen Confession durch das Gesetz gefordert wird, unzulässig, es sei denn, daß an dem Orte eine andere, als diese eine Confessionsschule nicht vorhanden wäre.

In der Ehe ist es der Uebereinkunft der Eltern überlassen, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, und haben die in dieser Beziehung von den Eltern abgeschlossenen Verträge rechtliche Wirksamkeit. Diese Wirksamkeit erstreckt sich daher nicht auf Verträge oder Zusagen, welche vor eingegangener Ehe abgeschlossen oder gegeben sind, diese

sollen vielmehr unter allen Umständen in rechtlicher Beziehung nichtig und durchaus unverbindlich sein.

Detmold, den 7. Oktober 1857.

Leopold, Fürst zur Lippe.  
v. Dheimb.

3.

**Gesetz, die Stellung der katholischen nicht staatlichen  
Schulen des hiesigen Landes betreffend, vom  
30. Dezember 1904.**

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten  
Karl Alexander zur Lippe.

Wir

**Leopold Julius Bernhard Adalbert Otto Karl Gustav,  
von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biester-  
feld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.,  
Regent des Fürstentums Lippe,**

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Für die von dem Bischof von Paderborn auf Grund des Edikts vom 9. März 1854 im hiesigen Lande errichteten und zu errichtenden Privatschulen werden selbständige katholische Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895 gebildet.

Die Bezirke der im Abs. 1 gedachten katholischen Privatschulen werden vom Bischof von Paderborn mit Genehmigung des Staatsministeriums festgestellt. Die katholischen Bewohner dieser Bezirke bilden die Schulgemeinde.

Die Mitglieder dieser Schulgemeinden sind von der Zahlung der persönlichen Steuern an die sonstigen Schulkassen des Landes befreit, jedoch verpflichtet, von den außerhalb ihres Schulbezirks belegenen Grundstücken und Gebäuden an die Schulkasse der staatlichen Volksschule die gesetzlichen Steuern zu entrichten.

§ 2.

Der Artikel 9 des Edikts vom 9. März 1854 bleibt im vollen Umfange bestehen, so daß dem Diözesanbischof, wie bisher, die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen gewahrt bleibt.

Die katholischen Schulen werden, wie die öffentlichen Volksschulen, der Aufsicht der staatlichen Oberschulbehörde unterstellt. Die Aufsicht über den Religionsunterricht steht den Kommissaren des Diözesanbischofs zu.

§ 3.

Die katholischen Schulen behalten, soweit sie nicht bereits verstaatlicht sind, den Charakter von Privatschulen. Denselben werden aus staatlichen Mitteln Zuschüsse geleistet, welche darin bestehen, daß den Schulgemeinden die Hälfte der Gehälter und Pensionen der angestellten Lehrer aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Es sind diese Leistungen jedoch von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Die Anstellung der Hauptlehrer an den katholischen Schulen ist eine feste und mit Pensionsberechtigung verbunden.

Als Lehrer und Lehrerinnen dürfen nur solche Personen berufen werden, welche in einem deutschen Bundesstaate die Befähigung zur festen Anstellung als Lehrer an einer Volksschule erworben haben.

2. Lehrerinnen kann der Unterricht für alle Mädchenklassen, ebenso für die vier ersten Jahrgänge der Knabenklassen übertragen werden; für die übrigen Jahrgänge der Knabenklassen nur mit Zustimmung der Oberschulbehörde.

3. Die Gehälter und Pensionen der Lehrpersonen sind nach den für die lippischen Volksschullehrer erlassenen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen.

Für Lehrerinnen kommen 50—75% der für Lehrer geltenden Sätze zur Anwendung. Das Mindestgehalt beträgt 700 Mark.

4. Die oben erwähnten Zuschüsse aus staatlichen Mitteln werden nur für solche katholische Schulen geleistet, welche dauernd mindestens von 30 Schülern besucht werden. Schulen mit weniger als 30 Schülern kann im Falle des Bedürfnisses eine von der Regierung festzusetzende Beihilfe aus den zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden.

5. Für die nötigen Räumlichkeiten (Schulzimmer, Lehrerwohnung etc.) haben die Schulgemeinden aufzukommen.

§ 4.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kommen für die katholischen Schulen die Vorschriften des Volks-

schulgesetzes zur entsprechenden Anwendung. Sollte die hiernach erforderliche Zusammensetzung des Schulvorstandes und des Schulgemeinde-Ausschusses nicht oder nur schwer durchführbar sein, so kann eine zweckentsprechende abweichende Zusammensetzung mit Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden.<sup>1)</sup>

§ 5.

Wenn der Ertrag der Einkommensteuer, welche zur Deckung der Ausgaben einer Volksschulgemeinde jährlich zu heben ist, infolge des durch dieses Gesetz bewirkten Ausscheidens der katholischen Bewohner des Schulgemeindebezirks sich vermindert und hierdurch eine erhebliche Belastung der Schulgemeinde herbeigeführt wird, so ist der ausfallende Betrag jährlich bis zur Hälfte aus Staatsmitteln zu ersetzen. Aus besonderen Billigkeitsgründen kann die Regierung auf Antrag den vollen Ersatz des Ausfalls gewähren.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt an einem von dem Staatsministerium zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft, nachdem die Feststellung der Schulgemeindebezirke gemäß § 1 erfolgt ist.

Etwas erforderliche Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

Detmold, den 30. Dezember 1904.

Leopold, Graf-Regent zur Lippe.  
Gefekot.

4.

**Verordnung vom 30. Dezember 1904 zur Einführung  
des Gesetzes vom heutigen Tage, die Stellung der  
katholischen nicht staatlichen Schulen des  
hiesigen Landes betreffend.**

Auf Grund der Bestimmung im § 6 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen

<sup>1)</sup> Auf eine Anfrage des Bischofs vom 30. April 1904, ob die in § 4 vorgesehene anderweitige Organisation gestatte, daß der Schulgemeinde Ausschuß etwa ganz in Wegfall komme, wo dies notwendig oder wünschenswert erscheine, antwortete das Staats-Ministerium am 26. Mai bejahend.

des hiesigen Landes betreffend, wird der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf den 1. April 1905 hierdurch festgesetzt.

Detmold, den 30. Dezember 1904.

Fürstliches Staatsministerium.  
Gevekot.

5.

### Festsetzung der Schulbezirke der katholischen nicht staatlichen Schulen, vom 31. Juli 1904.

Paderborn, den 31. Juli 1904.

Auf die gefällige Zuschrift vom 23. d. M. und auf Grund von § 1, Abs. 2 des Gesetzes, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend (Landtag 1901—1904, Vorlage 63), stelle ich die Bezirke der in Abs. 1 gedachten katholischen Privatschulen hierdurch derart fest, daß zum Schulbezirk **Detmold** gehören sollen: die staatlichen Schulbezirke Detmold, Klüt, Feryen, Heidenoldendorf, Hiddesen, Heiligenkirchen, Berlebeck, Kemmighausen, Diestelbruch und Bahlhausen; zum Schulbezirk **Lage**: Lage, Hardissen, Hagen, Ohren, Iggenhausen, Rachtenhausen, Wissentrup, Ehrentrup, Nienhagen, Breitenheide und Heiden; zum Schulbezirk **Lemgo**: Lemgo, Brake, Entrup, Leese, Lüerdissen, Hörstmar und Lieme; zum Schulbezirk **Lipperode**: Lipperode; zum Schulbezirk **Niese**: Niese; zum Schulbezirk **Sabbenhausen**: Sabbenhausen, mit Ausschluß von Henkenbrink und Elbrinzen; zum Schulbezirk **Salzflen**: Salzflen, Schötmar, Ahmsen, Lochhausen, Aspe-Knetterheide Oberwüsten und Unterwüsten; zum Schulbezirk **Schwalenberg**: Schwalenberg, Brakelsief und Lothe.

Der Bischof von Paderborn.  
Schneider.

An

das Fürstlich Lippische Staats-Ministerium  
zu Detmold.